



A-1040 Wien, Karlsgasse 9 T (+43-1) 505 17 81, F (+43-1) 505 10 05 kammer@arching.at, www.wien.arching.at

Amt der Bgld. Landesregierung Landesamtsdirektion – Generalsekretariat – Recht Hauptreferat Verfassungsdienst

Europaplatz 1 7000 Eisenstadt via Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Wien, 22.10.2020

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird / GZ RD/VD-10024-3-2020 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemein:

Der vorliegende Entwurf wirft eine Vielzahl von Fragen bzw. Themen auf, deren Behandlung unserer Auffassung nach jedenfalls auch Expertisen unterschiedlicher Fachbereiche notwendig machen. Wir möchten daher nachdrücklich unsere Anregung erneuern, die Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in § 10 Abs. 2 Bgld. RPG aufzunehmen, und so dem Raumplanungsbeirat zusätzliche Expertise ermöglichen, insbesondere die Bereiche Raumplanung und Baukultur betreffend. Auch für die im Entwurf vorgesehenen Verordnungen wird es geeigneter Fachleute bedürfen. Nur beispielsweise sei die Notwendigkeit der Berücksichtigung der regionalen Unterschiede im Burgenland erwähnt. Auch hier bieten wir gerne unsere Mitwirkung unter Einbringung höchster fachlicher Kompetenz an.

Zu Z 21 - \$ 53a:

In der vorliegenden Fassung ist vorgesehen, dass Photovoltarikanlagen vorrangig auf Dächern oder gebäudeintegriert zu errichten sind, und nur wenn dies nicht möglich ist, können Anlagen auf einer geeigneten Freifläche errichtet werden. Da es sicher nicht auszuschließen ist, dass es Projekte geben wird, wo

die Errichtung auf Dächern nur eingeschränkt möglich bzw. zweckmäßig ist (z.B. Gebäude befindet sich mehrheitlich im Schatten), regen wir an, dass die Absätze 1 und Abs. 2 auch kombiniert genutzt werden können, und schlagen folgende Ergänzung des Abs. 2 vor:

Wenn die Errichtung einer Photovoltaikanlage gemäß Abs. 1 nicht **oder nicht ausreichend möglich** ist, ist bei Erfüllung aller sonstigen gesetzlichen Vorgaben die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer geeigneten Freifläche zulässig, wenn.....

Alle übrigen Punkte des ggst. Entwurfes wurden selbstverständlich auch einer eingehenden Prüfung unterzogen. Aus berufspolitischen Erwägungen wird aber von einer Kommentierung abgesehen.

Ganz generell dürfen wir unser Angebot wiederholen, künftig bei einschlägigen Gesetzesnovellen gerne bereits im Vorfeld fachlich mitzuwirken.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

DI Erich Kern Präsident

